

Vereinbarung zwischen der Stadt Offenbach, vertreten durch _____
und der Bürgerstiftung Offenbach am Main (BSO), vertreten durch _____

Die Stadt Offenbach am Main übereignet der BSO im Wege

einer Zustiftung in das Stiftungsvermögen

einen Betrag von x.xxx.xxx,xx Euro.

Der Betrag von x.xxx.xxx,xx € wird nach Zustimmung der städt. Beschlussorgane innerhalb von 14 Tagen an die BSO Konto IBAN DE 16 50550020 0000 114227 bei der Sparkasse Offenbach überwiesen.

Diese Zuwendung der Stadt Offenbach am Main gilt als Zustiftung gemäß § 4 der Stiftungssatzung.

Gemäß § 4 Abs. 2 wachsen Zustiftungen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Sie können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen der Stiftungszwecke vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

Die Stadt Offenbach am Main legt mit der Zustiftung fest, dass die Erträge hieraus zur Finanzierung des „Projekts Diesterweg-Stipendium in Offenbach am Main“ zu verwenden sind. Wird das Projekt in Offenbach eingestellt, kann die Stadt Offenbach am Main neu über eine Verwendung der Erträge des Zustiftungsbetrages im Rahmen der Satzung der Bürgerstiftung bestimmen.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Bürgerstiftung ist festgelegt „Das Stiftungsvermögen - so auch diese Zustiftung, in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen.“

Mit der Zustiftung erhält die Stadt Offenbach am Main gemäß § 11 der Satzung einen Sitz in der „Stifternversammlung“. Sie wird dort vertreten durch eine von der Stadt Offenbach am Main zu benennende natürliche Person. Im Kuratorium der Stiftung ist die Stadt Offenbach am Main durch den Geschäftsführer der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH ständig vertreten (Mitglied laut Satzung). Mit der Zustiftung erhält die Stadt Offenbach am Main einen weiteren Sitz im Kuratorium in der Person des von der Stadt Offenbach am Main benannten Mitglieds der Stifternversammlung.

Gemäß § 14 Abs 2 der Satzung fallen „Zustiftungen der Stadt Offenbach am Main“ bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorab in vollem Umfang an die Stadt Offenbach am Main zurück.

Im Zuge der Übertragung des Nachlassvermögens an die BSO verpflichtet sich selbige die Verpflichtungen der Stadt Offenbach am Main, die sich aus den einzelnen

Nachlässen ergeben, zu übernehmen. Diese bestehen in der Übernahme der Grabpflegekosten, die sich aktuell auf ca. 3.700,- € jährlich belaufen. Diese Kosten sind bis auf weiteres von der BSO zu tragen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main künftig direkt an die BSO.

Die Bürgerstiftung Offenbach am Main verpflichtet sich über das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr im Rahmen der jährlich durchzuführenden Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer über die ordnungsgemäße Verwendung des Zustiftungsbetrages von x.xxx.xxx,xx € Nachweis zu führen.

Die Nachweisführung ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss der BSO an das Amt „Kämmerei, Kasse und Steuern“, Sachgebiet Finanz- und Beteiligungsmanagement zum Zwecke der Kenntnisnahme zu übersenden.

Offenbach am Main, den xx.xx.xxxx